

Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich

(Forschungsvertragsrichtlinien) Stand 1. Oktober 2023

Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, erlässt folgende Richtlinien:

Definitionen und Abkürzungen	2
1. Geltungsbereich	3
2. Vertragsarten	4
2.1. Forschungsverträge	4
2.1.1. Forschungsvertrag ohne Geldfluss	4
2.1.2. Forschungsvertrag mit Geldzufluss;	4
2.1.2.1. Nicht-exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner	4
2.1.2.2. Exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner	4
2.1.3. Forschungsverträge mit der ETH Zürich als Geldgeberin	5
2.1.4. Forschungsförderung durch die öffentliche Hand	5
2.1.4.1. Projekte mit Unterstützung durch den SNF	5
2.1.4.2. Projekte mit Unterstützung durch Innosuisse	6
2.1.4.3. Projekte mit Unterstützung durch Schweizerische Bundesstellen	6
2.1.4.4. Projekte mit Unterstützung durch die EU	6
2.1.4.5. Projekte mit Unterstützung durch andere staatliche Mittelgeber	6
2.1.5. Privatwirtschaftliche Forschungsförderung (Schenkung und Sponsoring)	7
2.2. Dienstleistungsverträge mit der ETH Zürich als Auftragnehmerin	7
2.3. Materialtransferverträge (MTA)	8
2.4. Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA, CDA)	8
2.5. Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge	8
3. Vertragsinhalt	8
3.1. Projektbeschreibung	8
3.1bis Projektbudget und Zahlungsplan	8
3.2. Projektergebnisse und Immaterialgüterrechte	9
3.3. Ethik und Gesetze	9
3.4. Publikationen	9
3.5. Geheimhaltung	9
3.6. Gewährleistung, Haftung und Schadloshaltung	10
3.7. Konventionalstrafen	10
3.8. Vertragslaufzeit	10
3.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
4. Verantwortlichkeiten	10
4.1. Projektgesuche und Offerten	10
4.2. Unterschriftenregelung	10
4.2.1. Alleinige Unterschrift durch den Budgetverantwortlichen	10
4.2.2. Zusätzliche Unterschrift der Departementsleitung oder des SL-Mitglieds	11
4.2.3. Genehmigung durch zusätzliche Unterschrift des zuständigen Vizepräsidenten	11
4.2.4. Ausschliessliche Unterschrift des VPF	12
4.2.5. Zusätzliche Unterschrift der Forschungsvertragsgruppe oder der Gruppe IP und Lizenzen	12
4.3. Verantwortung für die vertrags- und gesetzeskonforme Abwicklung des Projekts	12
4.4. Vertragsaufbewahrung	13
4.5. Erfassung der Verträge im ETHIS-eDossier	13
4.6. Rechnungstellung	13
4.7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Budgetverantwortlichen	13
5. Finanzielles	13
5.1. SAP-Projekt und PSP-Element	13
5.1.1. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes auf Antrag des Budgetverantwortlichen	13
5.1.2. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes ohne Antrag	14
5.1.3. Laufzeit eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes	14
5.2. Projektkosten	14
5.2.1. Direkte Projektkosten	15
5.2.2. Indirekte Projektkosten	15
5.2.2.1. Infrastrukturbeitrag	15
5.2.2.2. Immaterialgut-Aufschlag	15
5.2.2.3. Dienstleistungs-Aufschlag	15
5.2.2.4. ETH Zürich-interne Verteilung der Aufschläge	16
5.2.3. Spezielles	16
6. Rechtliche Grundlagen	16
7. Inkrafttreten	16
Anhang 1 zu den Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich – Übersicht Aufschläge, Unterschriftenregelung und SAP Projekt-Eröffnung	17
Anhang 2 zu den Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich – Unterschriftendelegation für Mitarbeitende der Forschungsvertragsgruppe und der Gruppe IP und Lizenzen	18

¹ RSETHZ 201.021

Präambel

Die ETH Zürich ist bestrebt dafür zu sorgen, dass ihre Forschungsergebnisse zum Wohle der Gesellschaft den Weg in die Anwendung finden. Dazu arbeitet sie mit in- und ausländischen Partnern, insbesondere Unternehmungen, Regierungsorganisationen und Hochschulen zusammen. Die Zusammenarbeit mit diesen Partnern wird in einer Vielzahl von Vereinbarungen geregelt. Die vorliegenden Richtlinien regeln im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen insbesondere deren Mindestinhalt, die Verantwortlichkeiten bei Abschluss und Projektdurchführung, sowie finanzielle Aspekte wie Eröffnung von SAP-Projekten und PSP-Elementen, Aufschläge und deren ETH-interne Verteilung.

Definitionen und Abkürzungen

Aufschlag ist ein bestimmter Prozentsatz, welcher dem Vertragspartner in Form von einem ISB, IP-Aufschlag oder DL-Aufschlag gemäss unten stehenden Definitionen zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet wird.

AVB Forschungsverträge sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge.

Beschaffung von beweglichen Gütern, Dienst- und Bauleistungen untersteht den geltenden Gesetzen des öffentlichen Beschaffungswesens², sowie dem Finanzreglement³ der ETH Zürich.

Direkte Projektkosten im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus den gesamten Lohnkosten der an einem Projekt beteiligten ETH-Mitarbeitenden, den Verbrauchsmaterialien und weiteren direkt durch das Projekt verursachten Kosten (vgl. Ziffer 5.2.1).

DL-Aufschlag oder Dienstleistungs-Aufschlag wird bei Dienstleistungsprojekten zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet (vgl. Ziffer 5.2.2).

Dritte sind von der ETH Zürich unabhängige, natürliche oder juristische Personen im In- und Ausland. Nicht an der ETH Zürich angestellte Studierende gelten rechtlich als Dritte.

Einkaufskoordination ist die für alle Belange im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zuständige Stelle der ETH Zürich innerhalb des Bereichs Finanzen und Controlling (vgl. Ziffer 2.1.3).

ETH-Einheit in den vorliegenden Richtlinien ist der Bereich der ETH Zürich, der für den Vertrag und dessen Erfüllung verantwortlich ist. Eine ETH-Einheit hat eine eigene Leitzahl, ist in den meisten Fällen eine Professur, kann aber z.B. auch ein Institut, ein Departement, eine ausserdepartementale Einheit oder ein Zentrum sein.

EU GrantsAccess ist die gemeinsame Beratungsstelle von Universität Zürich und ETH Zürich für internationale Forschungsprogramme.

EU Regelwerk sind die jeweiligen offiziellen Ausschreibungsbedingungen für EU Rahmenprogramme.

EU-Verträge im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind EU-Projektverträge, EU-Vertragsvorbereitungsformulare, EU-Konsortialverträge und die Verträge mit der Schweizerischen Öffentlichen Hand, die in der Zeit der Nicht- oder Teil-Assoziierung der Schweiz an die Rahmenprogramme der EU als Übergangsmassnahmen abgeschlossen werden (vgl. Ziffer 2.1.4.1).

Finance Desk ist innerhalb des Bereichs Finanzen und Controlling der ETH Zürich zuständig für die Eröffnung und Schliessung von SAP-Projekten und PSP-Elementen, die Erfassung von Projektdaten (Budget, Laufzeit etc.) sowie für die Erfassung von Forderungen.⁴

² Insbesondere Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1 und VöB; SR 172.056.11), sowie die Gesetze im Zusammenhang mit dem WTO-Beschaffungsübereinkommen

³ Art. 126 ff. Finanzreglement (RSETHZ 245)

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

Forschungsvertragsgruppe ist die für Forschungsverträge und Innovationspartnerschaften zuständige Stelle bei Partnerships for Innovation, innerhalb des Vizepräsidiums für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich.⁵

Grants von US-Förderinstitutionen im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind Förderbeiträge, die von öffentlichen US-amerikanischen Förderinstitutionen gewährt werden und die der ETH Zürich von den entsprechenden Förderinstitutionen entweder direkt als hauptverantwortliche Institution (main awardee), oder vermittelt durch eine hauptverantwortliche Institution als Unterempfängerin (subawardee) zukommen. Details sind in den Weisungen RSETHZ 442 vom 24. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Immaterialgüterrechte umfassen die gesetzlichen Registerrechte (z.B. Rechte an Erfindungen, Designs, Topographien, Marken) und Urheberrechte (z.B. an Computerprogrammen).

Innosuisse ist die Agentur für Innovationsförderung des Bundes.

IP und Lizenzen Gruppe ist die für Patentierung und Lizenzen zuständige Stelle bei ETH transfer, innerhalb des Vizepräsidiums für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich⁶.

IP-Aufschlag oder Immaterialgut-Aufschlag wird unter bestimmten Umständen bei Forschungsprojekten zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet (vgl. Ziffer 5.2.2).

ISB oder Infrastrukturbeitrag ist der Aufschlag, welcher bei Forschungsprojekten zusätzlich zu den direkten Kosten verrechnet wird (vgl. Ziffer 5.2.2).

IT Procurement & Portfolio ist die für ICT Beschaffungen zuständige Stelle innerhalb der Informatikdienste der ETH Zürich (vgl. Ziffer 2.1.3).

SBFI ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

SNF ist der Schweizerische Nationalfonds.

VPF ist der Vizepräsident für Forschung der ETH Zürich⁷.

VPWW ist der Vizepräsident für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich⁸.

1. Geltungsbereich

Die hier formulierten Forschungsvertragsrichtlinien gelten für alle vertraglichen Regelungen der ETH Zürich mit ihren Vertragspartnern im Bereich Forschung und sind für alle Angestellten – inkl. Professoren⁹ – der ETH Zürich verbindlich.

Sie gelten insbesondere *nicht* für:

- Verträge von natürlichen Personen (Professoren und sonstigen ETH-Angestellten) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (z.B. für Beratungstätigkeiten von Professoren im Rahmen von Nebenbeschäftigungen¹⁰);
- Die Beschaffung von Gütern, Dienst- und Bauleistungen. Die Zuständigkeiten liegen hierfür bei der Einkaufskoordination (Beschaffung von Gütern), der Abteilung IT Procurement & Portfolio (ICT Beschaffungen) oder dem Infrastrukturbereich Bauten (Bauleistungen);
- Regelungen betreffend Teilnahme an, Organisation, Sponsoring oder Finanzierung von Anlässen;
- Regelungen betreffend Zugang zu und die Vermietung von Geräten, Räumen oder Arbeitsplätzen der ETH Zürich;
- Verträge mit Verlagen betreffend Publikationen;
- Verträge im Bereich der Lehre.

⁵ Redaktionelle Anpassung infolge Reorganisation, in Kraft seit 01.10.2023

⁶ Redaktionelle Anpassung infolge Reorganisation, in Kraft seit 01.10.2023

⁷ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationsverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁸ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationsverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁹ Die in diesem Dokument verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form jeweils mit ein.

¹⁰ Gemäss Art. 6 Abs. 1 ETH-Professorenverordnung (SR 172.220.113.40) bzw. Art. 56 Personalverordnung ETH-Bereich (SR 172.220.113)

2. Vertragsarten

2.1. Forschungsverträge

Forschungsverträge regeln die Beteiligung der ETH Zürich an klar definierten, abgrenzbaren Forschungsprojekten mit einem oder mehreren akademischen oder nicht-akademischen Vertragspartnern. In Forschungsverträgen mit Geldfluss an die ETH Zürich verlangt die ETH Zürich zusätzlich zur Deckung der direkten Projektkosten einen Beitrag an die indirekten Projektkosten (ISB und/oder IP-Aufschlag) gemäss Ziffer 5.2.2. Im Gegensatz zu Dienstleistungen werden in Forschungsprojekten neue Erkenntnisse generiert. Die Publikation dieser Erkenntnisse durch die ETH Zürich muss in jedem Fall möglich sein. Forschungsverträge der ETH Zürich lassen sich in die folgenden Kategorien unterteilen:

2.1.1. Forschungsvertrag ohne Geldfluss

Die ETH Zürich forscht in einem Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Vertragspartnern. Dabei werden die bei den Vertragsparteien anfallenden Aufwendungen und Kosten üblicherweise durch diese je selbst getragen.

Beispiel:

- Die ETH Zürich und eine andere Hochschule forschen gemeinsam auf einem Projekt, ohne dass zwischen ihnen ein Geldfluss stattfindet.

2.1.2. Forschungsvertrag mit Geldzufluss¹¹;

2.1.2.1. Nicht-exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner

Ein Vertragspartner bezahlt der ETH Zürich die direkten Kosten für ein Forschungsprojekt, sowie einen Teil der indirekten Kosten in Form des Infrastrukturbeitrages (ISB). Der Vertragspartner erhält dadurch i.d.R. in einem klar definierten Anwendungsgebiet nicht-exklusive Nutzungsrechte an allen Projektresultaten und ein zeitlich begrenztes Verhandlungsrecht für exklusive, entgeltliche Nutzungsrechte an im Projekt entstandenen Immaterialgüterrechten. Wo die Projektumstände dies erfordern, werden das nicht-exklusive Nutzungsrecht an den Projektresultaten oder das Verhandlungsrecht auf exklusive Nutzung an Immaterialgüterrechten eingeschränkt. Immaterialgüterrechte, die zur exklusiven Nutzung zur Verfügung stehen, sind i.d.R. beschränkt auf zum Patent angemeldete Erfindungen, sowie Software.

Bei Forschungsverträgen mit Schweizerischen Bundesstellen, bei denen mindestens nicht-exklusive Nutzungsrechte an den Projektresultaten bei der ETH Zürich verbleiben, wie z.B. unter den AVB Forschungsverträge, verzichtet die ETH Zürich auf den ISB.

Beispiele:

- Mehrjähriges Forschungsprojekt eines Doktoranden oder eines Postdocs, wofür eine Firma der ETH Zürich die direkten Projektkosten, sowie zusätzlich den ISB bezahlt.
- Studie, deren Resultate durch die ETH Zürich publiziert werden können. Eine Firma bezahlt der ETH Zürich die direkten Projektkosten, sowie zusätzlich den ISB.
- Studie an der ETH Zürich, die von einer Bundesstelle finanziert wird und unter den AVB Forschungsverträge geregelt ist.

2.1.2.2. Exklusive Nutzungsrechte für Vertragspartner

Ein Vertragspartner bezahlt der ETH Zürich die direkten Kosten für ein Forschungsprojekt und zusätzlich einen Teil der indirekten Kosten in Form des Infrastrukturbeitrages (ISB) und des Immaterialgut-Aufschlages (IP-Aufschlag). Der Vertragspartner erhält dadurch i.d.R. in einem klar definierten

¹¹ Art. 52 Abs 1 Finanzreglement (RSETHZ 245)

Anwendungsgebiet nicht-exklusive Nutzungsrechte an allen Projektergebnissen und Exklusivrechte an im Projekt entstandenen Immaterialgüterrechten, letzteres entweder durch Lizenz oder durch Übertragung. Immaterialgüterrechte, die zur exklusiven Nutzung zur Verfügung stehen, sind i.d.R. beschränkt auf zum Patent angemeldete Erfindungen, sowie Software.

Beispiel:

- Mehrjähriges Forschungsprojekt eines Doktoranden oder eines Postdocs, wofür eine Firma der ETH Zürich alle direkten Projektkosten, sowie zusätzlich den ISB und den IP-Aufschlag bezahlt.

2.1.3. Forschungsverträge mit der ETH Zürich als Geldgeberin

Die ETH Zürich vergütet einer Drittpartei die Durchführung bestimmter Forschungstätigkeiten. Oft steht ein solches Verhältnis in einem grösseren Zusammenhang, in dem die ETH Zürich ihrerseits Geld von einer anderen Partei, z.B. einer Förderinstitution, bekommt und einen Teil davon an die Drittpartei als Untervertragsnehmerin der ETH Zürich weitergibt. Solange die Arbeiten der Drittpartei mehrheitlich Forschungscharakter haben, gelten sie i.d.R. nicht als Beschaffung von Gütern, Dienst- oder Bauleistungen und können ohne Berücksichtigung der besonderen Anforderungen aus dem Beschaffungsrecht direkt vergeben werden. Dies ist jedoch im Einzelfall vorgängig mit der Einkaufskoordination zu prüfen.

Beispiel:

- Die ETH Zürich hat einen Forschungsvertrag mit einer internationalen Organisation und schliesst in diesem Zusammenhang einen Untervertrag mit einer Drittpartei ab, in dem die ETH Zürich einen Teil der Forschungsleistung, zu deren Erbringung sich die ETH Zürich gegenüber der internationalen Organisation verpflichtet hat, dieser Drittpartei überträgt.

Achtung: Falls der Hauptcharakter der Leistung der Drittpartei mehrheitlich der Lieferung von Gütern (z.B. wissenschaftliches Gerät, Software) oder der Erbringung einer Bau- oder Dienstleistung (z.B. Analysen) entspricht, handelt es sich nicht um Forschung im Sinne dieser Richtlinien, sondern um eine Beschaffung.

Bei Beschaffungsgeschäften im Rahmen von durch die EU unterstützten Projekten sind insbesondere auch die Vorgaben der EU zur Untervertragsvergabe (subcontracting) zu befolgen.

Beispiele, bei denen es sich um Beschaffung handelt:

- In einem Forschungsprojekt benötigt die ETH Zürich zusätzliche wissenschaftliche Geräte und kauft diese bei einem Lieferanten ein.
- In einem Forschungsprojekt werden spezifische, nicht an der ETH Zürich verfügbare Dienstleistungen benötigt, die an einen Dienstleister beauftragt werden (z.B. Analyselabor).

2.1.4. Forschungsförderung durch die öffentliche Hand¹²

Die ETH Zürich bearbeitet ein Forschungsprojekt alleine oder gemeinsam mit einem oder mehreren Vertragspartnern. Eine Förderinstitution der öffentlichen Hand finanziert die Aufwendungen der ETH Zürich ganz oder teilweise („Öffentliche Projektfinanzierung“). Aufschläge richten sich i.d.R. nach den jeweiligen Förderbedingungen.

2.1.4.1. Projekte mit Unterstützung durch den SNF

Der SNF unterhält für die Unterstützung von Forschenden eine ganze Reihe von Förderinstrumenten. Gesuche für Projektförderung können direkt an den SNF gestellt werden. Entscheide werden den Gesuchstellern direkt mitgeteilt.

¹² Art. 50 Finanzreglement, Bst. a - f

2.1.4.2. Projekte mit Unterstützung durch Innosuisse¹³

Innosuisse unterstützt Hochschulen und Unternehmen in der Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten. Die finanzielle Unterstützung durch Innosuisse wird für Innovationsprojekte in einem Subventionsvertrag zwischen Innosuisse und den beteiligten Hochschulen geregelt oder erfolgt für kleinere Projekte (Vorstudien) über eine Innovationsscheck-Gutschrift. Die beteiligten Hochschulen und Unternehmen regeln untereinander ihre Rechte und Pflichten, insbesondere in Bezug auf Immaterialgüterrechte, Geheimhaltung und Publikationen in einem Forschungsvertrag (bei Innovationsprojekten bezeichnet als „Zusatzvertrag“ oder „Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte“).

Der Subventionsvertrag kann vom entsprechenden Budgetverantwortlichen alleine unterzeichnet werden. Der Zusatzvertrag benötigt die Genehmigung durch Unterschrift des VPWW¹⁴ und wird von der Forschungsvertragsgruppe behandelt. Der Forschungsvertrag zu Innovationsscheck-Projekten benötigt die Genehmigung durch Unterschrift des VPWW ab einem Gesamtwert von CHF 50'000¹⁵ (inkl. des Betrags der Innovationsscheck-Gutschrift).

2.1.4.3. Projekte mit Unterstützung durch Schweizerische Bundesstellen

Bei einem Forschungsprojekt an der ETH Zürich, das mit Unterstützung einer Schweizerischen Bundesstelle durchgeführt wird und bei dem die Bundesstelle keine Nutzungsrechte an den Projektresultaten bekommt, verlangt die ETH Zürich keine Aufschläge.

Falls die Bundesstelle an den Projektresultaten Nutzungsrechte bekommt, beispielsweise unter den AVB Forschungsverträge, handelt es sich um einen Forschungsvertrag gemäss Ziffer 2.1.2.

2.1.4.4. Projekte mit Unterstützung durch die EU¹⁶

Die Europäische Union (EU) unterstützt Hochschulen und Unternehmen unter den Forschungsrahmenprogrammen wie beispielsweise Horizon2020. Die finanzielle Unterstützung durch die EU wird in einem EU-Projektvertrag zwischen der Europäischen Kommission und den beteiligten Hochschulen und Unternehmen geregelt. Die beteiligten Hochschulen und Unternehmen regeln untereinander die Projektorganisation, sowie ihre Rechte und Pflichten insbesondere in Bezug auf Immaterialgüterrechte, Geheimhaltung und Publikationen, in einem Forschungsvertrag (EU-Konsortialvertrag). Im Vorfeld zu einem EU-Projektvertrag werden in einem EU-Vertragsvorbereitungsformular die Kosten und administrative Daten für EU-Projekte festgelegt.

2.1.4.5. Projekte mit Unterstützung durch andere staatliche Mittelgeber

Bei anderen inländischen, ausländischen oder internationalen staatlichen Mittelgebern richten sich die Aufschläge nach den im entsprechenden Vertrag getroffenen Regelungen, vor allem in Bezug auf im Projekt entstehende Immaterialgüterrechte, sowie nach den jeweiligen Förderbedingungen. Für Grants von US-amerikanischen Förderinstitutionen sind die betreffenden Weisungen¹⁷ der ETH Zürich zu beachten. Informationen dazu erteilen die Forschungsvertragsgruppe und EU GrantsAccess.

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

¹⁴ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

¹⁵ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; siehe unten Ziffern 4.2.1, 4.2.3.

¹⁶ In der Zeit der Nicht- oder Teil-Assoziation der Schweiz an die Rahmenprogramme der EU werden als Übergangsmassnahmen Verträge mit der Schweizerischen Öffentlichen Hand abgeschlossen. ETH Zürich-intern werden diese nationalen Verträge administrativ analog zu den EU-Verträgen durch EU GrantsAccess (Verträge mit dem SBF), resp. analog SNF-Projekte behandelt. Die ETH Zurich-interne Verteilung der Aufschläge für solche Projekte mit Projektstart ab 1. Januar 2016 ist analog zu von der EU finanzierten Projekten unter dem jeweiligen Rahmenprogramm der EU.

¹⁷ Weisungen betreffend Umgang mit Beiträgen (Grants) von US-amerikanischen Förderinstitutionen an Forschungsprojekte der ETH Zürich (RSETHZ 442)

2.1.5. Privatwirtschaftliche Forschungsförderung (Schenkung¹⁸ und Sponsoring¹⁹)

Ein privater Mittelgeber lässt einer ETH-Einheit für Forschungszwecke eine Schenkung, beispielsweise in Form eines Geldbetrages oder einer Sachleistung zukommen, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen. Schenkungen sind oftmals zweckgebunden, z.B. für ein spezifisches Forschungsprojekt zu verwenden („Privatwirtschaftliche Projektfinanzierung“). Üblicherweise erfolgt die Dokumentation der Verwendung der Mittel mit der Zustellung von Publikationen und/oder eines Abschlussberichtes, wobei keine Vergabe von Rechten an Projektergebnissen bzw. Immaterialgüterrechten erfolgt. Eine Schenkung kann durch die Annahme eines einseitigen Zuspracheschreibens der Drittpartei zustande kommen. In einem solchen Fall ist die Schenkung durch die ETH Zürich in Form eines Dankeschreibens schriftlich zu akzeptieren und das Schreiben im ETHIS-e-Dossier zu hinterlegen²⁰.

Bei Sponsoringverträgen im Bereich Forschung lässt ein privater Mittelgeber der ETH Zürich im Zusammenhang mit ihrer Forschung Geld oder geldwerte Leistungen zukommen. Im Gegenzug dafür erbringt die ETH Zürich eine Bekanntmachungsleistung. Der Sponsor erhält keine Nutzungsrechte an Resultaten oder Immaterialgüterrechten.

Bei Schenkungen und bei Sponsoring verlangt die ETH Zürich keinen Beitrag an die indirekten Projektkosten.

Beispiele:

- Projektfinanzierung: Eine Stiftung oder eine Firma finanziert die Durchführung eines Forschungsprojektes an der ETH Zürich ohne eine Gegenleistung zu verlangen.
- Sponsoring: Im Zusammenhang mit einem Studentenprojekt sponsert eine Firma einen Geldbetrag. Im Gegenzug wird das Firmenlogo auf dem durch die Studenten im Projekt gefertigten Fahrzeug angebracht.

Grössere Schenkungen, die nicht für ein konkretes Forschungsprojekt bestimmt sind, werden grundsätzlich über die ETH Zürich Foundation abgewickelt.

2.2. Dienstleistungsverträge mit der ETH Zürich als Auftragnehmerin²¹

Dienstleistungsverträge im Bereich Forschung regeln die Erbringung einer klar definierten Tätigkeit durch die ETH-Einheiten gemäss diesen Richtlinien im Interesse eines Auftraggebers unter Anwendung vorhandener Methoden und Wissen. Die ETH Zürich würde diese Arbeiten ohne Auftrag selbst nicht durchführen und hat kein unmittelbares Interesse, die spezifischen Resultate der Dienstleistung zu publizieren. In Dienstleistungsverträgen sind typischerweise keine Regelungen zu Immaterialgüterrechten enthalten, da nicht davon auszugehen ist, dass neue Immaterialgüterrechte (Urheberrechte an Berichten ausgenommen) entstehen. Die Vergütung für Dienstleistungen muss marktgerecht angesetzt werden, so dass bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, der Wettbewerb nicht verfälscht wird²². Die ETH Zürich verlangt hierbei einen Beitrag an die indirekten Projektkosten in Form des DL-Aufschlages gemäss Ziffer 5.2.2.3.

Beispiele:

- Die ETH Zürich nutzt eine bestehende Technologie um im Auftrag einer Firma gewisse Eigenschaften von Materialproben zu bestimmen.
- Eine Bundesstelle beauftragt die ETH Zürich eine Studie unter Anwendung der unveränderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge durchzuführen.
- Studie, deren Resultate durch die ETH Zürich nicht publiziert werden dürfen.

¹⁸ Art. 51 Finanzreglement (RSETHZ 245) und Verhaltenskodex der ETH Zürich für den Umgang mit Zuwendungen (RSETHZ 245.9)

¹⁹ Art. 52 Abs 2 Finanzreglement (RSETHZ 245)

²⁰ Anpassung gemäss Revisionsempfehlung R1832-03-001, Internes Audit ETH-Rat, Transition Review vom 31.12.2018

²¹ Art. 52 Abs 1 Finanzreglement (RSETHZ 245)

²² Art. 10 Abs. 2, Art. 34d Abs. 4 ETH-Gesetz

2.3. Materialtransferverträge (MTA)²³

Materialtransferverträge („**MTA**“ genannt) regeln die Rechte und Pflichten betreffend die Lieferung und Verwendung von Materialien, wie beispielsweise Zelllinien, Bakterienstämme, Plasmide, Antikörper oder andere meist chemische oder biologische Substanzen oder Materialproben. Dabei tritt die ETH Zürich entweder als liefernde oder empfangende Partei auf. Ein MTA sollte immer schriftlich abgeschlossen werden. Mit Ausnahme von allfälligen Spesen für die Herstellung und Lieferung des Materials findet unter einem MTA i.d.R. kein Geldfluss statt.

2.4. Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA, CDA)²⁴

Geheimhaltungsvereinbarungen (oft „**NDA**“ oder „**CDA**“ genannt) regeln die vertrauliche Behandlung und zweckgebundene Nutzung von Informationen, welche eine der Vertragsparteien der anderen offenbart. Zumeist werden Geheimhaltungsvereinbarungen zu Informationsaustausch- und/oder Evaluationszwecken einer möglichen Zusammenarbeit abgeschlossen. Für die Durchführung einer Zusammenarbeit ist eine Geheimhaltungsvereinbarung allein ungenügend, es bedarf der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrages, welcher neben der Geheimhaltung die weiteren für das Projekt wesentlichen Punkte regelt (s. Ziffer 3.) und i.d.R. an die Stelle des NDA tritt. Eine Geheimhaltungsverpflichtung kann einseitig oder gegenseitig vereinbart werden, Umfang und Zweck des Informationsaustausches sind möglichst eng und klar zu definieren, die Dauer der Geheimhaltungsverpflichtungen ist zeitlich angemessen zu limitieren und es dürfen keine über den Zweck des NDAs hinausgehenden Rechte an Immaterialgütern vergeben werden.

2.5. Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge²⁵

Lizenz-, Options- oder Abtretungsverträge regeln die Lizenzierung oder Abtretung von *bestehenden* Immaterialgüterrechten der ETH Zürich an Dritte, oder eine Option darauf. Allenfalls können solche Rechte bereits als Teil eines Forschungsvertrages vergeben werden. Die Aufteilung von Einnahmen erfolgt gemäss den Verwertungsrichtlinien²⁶ der ETH Zürich. Im Fall einer kostenpflichtigen Rechteerteilung an bestehenden Immaterialgüterrechten ist die Genehmigung des VPWW²⁷ durch Unterschrift auf dem Vertrag unabhängig von der Höhe der zu erwartenden Erträge zwingend notwendig. Vor dem Abschluss eines Lizenzvertrages können die wesentlichen ausgehandelten Konditionen des Lizenzvertrages in einem Term Sheet festgehalten werden.

3. Vertragsinhalt

3.1. Projektbeschreibung

Jedes Projekt muss durch eine angemessene Projektbeschreibung zeitlich, finanziell und inhaltlich klar von anderen Projekten abgrenzbar sein. Die auszuführenden Arbeiten sind eindeutig und klar zu umschreiben.

3.1bis Projektbudget und Zahlungsplan²⁸

Die vereinbarte Entschädigung für die ETH Zürich ist im Vertrag samt möglichst genauem Zahlungsplan (Termine und Tranchen) festzuhalten.

²³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

²⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

²⁶ RSETHZ 440.4

²⁷ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

²⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 2.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

3.2. Projektergebnisse und Immaterialgüterrechte

Von Gesetzes wegen gehören der ETH Zürich mit Ausnahme der Urheberrechte alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind. Bei Computerprogrammen, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der ETH Zürich²⁹.

Davon abweichende Eigentumszuordnungen und Nutzungsrechte bedürfen einer vertraglichen Regelung. In Forschungsverträgen ist sicherzustellen, dass die ETH Zürich ihre Resultate (einschliesslich solcher, für die Rechte an den Vertragspartner erteilt werden) in allen Anwendungsgebieten für Forschung und Lehre verwenden kann.

Bei Dienstleistungen stehen die spezifischen, im Vertrag explizit aufgeführten und dem Vertragspartner übergebenen Resultate (z.B. Mess- oder Analyseresultate, Prototyp, Studie, etc.) i.d.R. dem Vertragspartner zu. Andere Resultate, wie z.B. Verbesserungen der eingesetzten Methoden, verbleiben bei der ETH Zürich.

3.3. Ethik und Gesetze

Für jedes Projekt müssen die jeweils relevanten ethischen Vorgaben und für die ETH Zürich gültigen Gesetze und Richtlinien beachtet werden. Insbesondere sind hier das Datenschutzgesetz³⁰, das Tierschutzgesetz³¹, das Humanforschungsgesetz³², die zugehörigen Verordnungen, die Richtlinien für Integrität in der Forschung³³, das Reglement der Ethikkommission³⁴, der Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen³⁵ und der Verhaltenskodex der ETH Zürich für den Umgang mit Zuwendungen³⁶ zu nennen. Die darin vorgesehenen Bewilligungen durch die entsprechende Kommission (Kantonale Ethikkommission, Tierversuchskommission und ETH Ethikkommission) sind sofern erforderlich einzuholen. Darüber hinaus sind bei Projekten mit einer absehbaren und relevanten gesellschaftlichen oder ökonomischen Wirkung Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit und zur Technikfolgeabschätzung anzustellen.

Weitere für ein Projekt relevante Gesetze sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen, wie beispielsweise das Beschaffungsrecht und alle anwendbaren Exportkontrollgesetze³⁷.

3.4. Publikationen

In Forschungsverträgen muss die Möglichkeit der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch die ETH-Einheit gewährleistet sein. Eine Veröffentlichung kann zwecks Sicherung von Immaterialgüterrechten (z.B. Patentanmeldung) i.d.R. nicht länger als bis zu drei Monate aufgeschoben werden.

Bei Dienstleistungen müssen die spezifischen Resultate nicht zwingend publiziert werden.

3.5. Geheimhaltung

Eine Geheimhaltungspflicht soll, wenn immer möglich, nur für spezifisch und schriftlich gekennzeichnete Informationen akzeptiert werden und zeitlich befristet sein.

²⁹ Art. 36 ETH-Gesetz

³⁰ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

³¹ Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

³² Humanforschungsgesetz (HFG; SR 810.30)

³³ RSETHZ 414

³⁴ RSETHZ 413

³⁵ RSETHZ 416

³⁶ RSETHZ 245.9

³⁷ Namentlich das Schweizerische Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202), sowie fallspezifisch ausländische Exportkontrollgesetze, wie z.B. der USA

3.6. Gewährleistung, Haftung und Schadloshaltung³⁸

Die ETH Zürich übernimmt keine Gewährleistung für ihre Resultate, beispielsweise, dass die Resultate wirtschaftlich verwertet werden können oder frei sind von Drittrechten. Die Haftung der ETH Zürich für Schäden sollte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weitestgehend beschränkt werden. Die ETH Zürich übernimmt keine Haftung für Schäden aus der Nutzung der Projektergebnisse durch den Vertragspartner. Zudem soll der Partner die ETH Zürich für Schäden und Ansprüche schadlos halten, die Dritte aufgrund der Verwendung der Resultate durch den Partner geltend machen.

In Forschungsverträgen ist die Gewährleistung für das Erreichen konkreter Projektergebnisse auszuschliessen.

3.7. Konventionalstrafen

Konventionalstrafen sind grundsätzlich zu vermeiden und wegzubedingen. Sofern Konventionalstrafen eingegangen werden und diese zur Anwendung kommen, sind diese durch die unterzeichnende ETH-Einheit zu tragen.

3.8. Vertragslaufzeit

Verträge sollen in der Regel zeitlich befristet oder mit einem ordentlichen Kündigungsrecht versehen werden.

3.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Verträge unterstehen i.d.R. Schweizerischem Recht und haben einen ausschliesslichen Gerichtsstand in der Schweiz, da die Vertragsleistungen i.d.R. von der ETH Zürich und in der Schweiz erbracht werden (Ausnahmen: EU-Verträge).

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Projektgesuche und Offerten

Bei Offerten und Projektgesuchen kommt ein Vertrag oft bereits zustande durch Akzeptanz des Gesuches resp. der Offerte durch den Adressaten. Daher muss in solchen Fällen bereits vor Einreichung einer Offerte oder eines Gesuches durch den Budgetverantwortlichen sichergestellt werden, dass die Angaben im Gesuch oder der Offerte komplett sind und den Vorgaben der ETH Zürich genügen.

4.2. Unterschriftenregelung

Verträge im Bereich Forschung werden immer im Namen der ETH Zürich abgeschlossen, da einzelne Bereiche wie Professuren, Institute, Departemente oder Zentren keine eigene juristische Rechtspersönlichkeit haben.

Die Unterschriftenregelungen gelten auch für Vertragsänderungen und Projektverlängerungen.

4.2.1. Alleinige Unterschrift durch den Budgetverantwortlichen

Die folgenden Verträge im Bereich Forschung können unter Berücksichtigung aller geltender Vorschriften durch den Budgetverantwortlichen³⁹, in dessen Organisationseinheit die Verantwortung für den Vertrag liegt, mit dem Vertragspartner selbständig verhandelt und im Namen der ETH Zürich alleine unterzeichnet werden:

³⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

³⁹ Gemäss Art. 19 ff. Finanzreglement (RSETHZ 245)

- Verträge mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen oder Sachmitteln unter einem Gesamtwert von CHF 50'000⁴⁰ (ohne Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge, Zusatzverträge bei Innosuisse-Projekten und EU-Verträge);
- Verträge mit dem SNF;
- Subventionsverträge mit Innosuisse;
- Materialtransferverträge mit akademischen Partnern;
- Geheimhaltungsvereinbarungen.

Die Stellvertreterregelung von Art. 27 Finanzreglement gilt für die Unterzeichnung von Verträgen im Bereich Forschung nicht. Für die Unterzeichnung von Material Transfer Agreements dürfen vom Budgetverantwortlichen unbefristet angestellte leitende wissenschaftliche Mitarbeitende⁴¹ schriftlich ermächtigt werden⁴².

Es wird empfohlen, auch bei diesen Verträgen die Forschungsvertragsgruppe oder EU GrantsAccess beizuziehen, falls Unklarheiten oder Unsicherheiten bestehen.

4.2.2. Zusätzliche Unterschrift der Departementsleitung oder des SL-Mitglieds⁴³

Bei Verträgen im Bereich Forschung mit einer Vertragslaufzeit, die über die Zeitdauer der Anstellung eines Professors (Emeritierung, Ablauf der Amtszeit oder vorzeitiger Rücktritt), der für den Vertrag zuständiger Budgetverantwortlicher ist, hinausgeht⁴⁴, ist zusätzlich zur Unterschrift des Budgetverantwortlichen die Unterschrift des entsprechenden Departementsvorstehers oder bei ausserdepartementellen Einheiten diejenige des zuständigen Schulleitungsmitglieds notwendig.

4.2.3. Genehmigung durch zusätzliche Unterschrift des zuständigen Vizepräsidenten⁴⁵

Die folgenden Verträge im Bereich Forschung benötigen die Genehmigung des zuständigen Vizepräsidenten durch zusätzliche Unterschrift auf dem Vertrag:

- Verträge mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen und/oder Sachmitteln ab einem Gesamtwert von CHF 50'000⁴⁶ (bei unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gilt die Summe der innerhalb von drei Vertragslaufzeitjahren zu erwartenden Zahlungen und/oder Sachmittel als massgeblicher Gesamtwert im Sinne dieser Ziffer 4.2.3);
- Alle Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge (ohne Open Source Software)⁴⁷;
- Alle Zusatzverträge bei Innosuisse-Innovationsprojekten;
- Bei Verträgen im Bereich Forschung, bei denen der Budgetverantwortliche gegenüber dem Vertragspartner einen möglichen Interessenskonflikt hat. Als Interessenskonflikt gelten beispielsweise eine enge persönliche Beziehung zum Vertragspartner, eine Beratungs- oder Organfunktion beim Vertragspartner oder einem damit verbundenen Partnerunternehmen, wie beispielsweise ein Verwaltungsratsmandat, ein privates Beratungsmandat oder die Inhaberschaft von Gesellschaftsanteilen. Das Vorliegen eines möglichen Interessenkonfliktes muss den in der Vertragsgestaltung involvierten Stellen sowie den Unterzeichnenden vor Unterzeichnung schriftlich offenbart werden.

Für diese Verträge muss die Forschungsvertragsgruppe (resp. EU GrantsAccess bei Beiträgen von US-amerikanischen Förderinstitutionen) frühzeitig in die Vertragsverhandlung einbezogen werden. Nach

⁴⁰ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Gesamtwerts von unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gilt Ziffer 4.2.3., erster Aufzählungspunkt entsprechend

⁴¹ Gemäss Art. 16 Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

⁴² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

⁴³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

⁴⁴ Art. 42 Abs. 2 Finanzreglement (RSETHZ 245)

⁴⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

⁴⁶ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer

⁴⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2016, in Kraft seit 1.1.2017

abgeschlossener Verhandlung wird der Vertrag durch die zentralen Stellen dem zuständigen Vizepräsidenten zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Der zuständige Vizepräsident bevollmächtigt Mitarbeitende der Forschungsvertragsgruppe und der Gruppe IP und Lizenzen zur Vertragsunterzeichnung gemäss Anhang 2.

4.2.4. Ausschliessliche Unterschrift des VPF⁴⁸

Unabhängig von der Höhe des Mittelflusses sind EU-Verträge und Verträge mit Beiträgen von US-amerikanischen Förderinstitutionen an Forschungsprojekte der ETH Zürich⁴⁹ ausschliesslich vom VPF zu unterzeichnen. Verträge müssen frühzeitig zur Prüfung an EU GrantsAccess geschickt werden und werden nach abgeschlossener Vertragsverhandlung und Vorliegen einer schriftlichen oder elektronischen Freigabe durch den Budgetverantwortlichen von EU GrantsAccess dem VPF zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Der VPF kann LeiterInnen und Leiter von EU GrantsAccess zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigen, einschliesslich elektronischer Unterschrift LSIGN (vgl. Anhang)⁵⁰

4.2.5. Zusätzliche Unterschrift der Forschungsvertragsgruppe oder der Gruppe IP und Lizenzen

Materialtransferverträge mit nicht-akademischen Vertragspartnern bedürfen der Genehmigung und Unterschrift der Forschungsvertragsgruppe oder der Gruppe IP und Lizenzen.

4.3. Verantwortung für die vertrags- und gesetzeskonforme Abwicklung des Projekts

Der Budgetverantwortliche, welcher einen Vertrag im Bereich Forschung abschliesst, trägt zusätzlich zu den Verantwortlichkeiten gemäss Art. 19 ff. Finanzreglement die Verantwortung für den richtlinienkonformen Vertragsabschluss und die Einhaltung der Vertragspflichten, auch wenn der zuständige Vizepräsident, der Departementsvorsteher, die Forschungsvertragsgruppe oder die Gruppe IP und Lizenzen einen Vertrag durch Mitunterzeichnung genehmigen. Dies beinhaltet u.a. die Pflicht, sicherzustellen, dass:

- die Erbringung aller im Vertrag zugesicherten Leistungen der ETH Zürich, auch allfällige Berichtspflichten, finanzielle Verpflichtungen oder Eigenleistungen, gewährleistet ist;
- die Durchführung des vertraglich geregelten Projektes kompatibel ist mit allen anderen Projekten, die im Einflussbereich des Budgetverantwortlichen an der ETH Zürich durchgeführt werden und es dabei zu keinen Überschneidungen kommt;
- die Durchführung des vertraglich geregelten Projektes ethisch und moralisch vertretbar ist;
- die ETH Zürich über alle Rechte an den vorbestehenden und im Projekt entstehenden Immaterialgütern verfügt, die sie dem Vertragspartner vertraglich zusichert. Dies beinhaltet die Pflicht sicherzustellen, dass Projektmitarbeitende, wie z.B. Studierende, der ETH Zürich die entsprechenden Rechte an Immaterialgütern, z.B. durch Unterzeichnung einer entsprechenden Projektmitarbeitervereinbarung, vertraglich vorab abtreten;
- die Geheimhaltungsverpflichtungen und das definierte Vorgehen bei geplanten Publikationen – auch von beteiligten Studierenden – eingehalten werden;
- sämtliche für das Projekt erforderlichen Bewilligungen vorliegen und anwendbare Gesetze und Richtlinien eingehalten werden. Dazu gehören u.a. Bewilligungen der Ethikkommission für klinische Studien, sowie das Einhalten der Exportkontrollgesetze (Schweizerische und allfällige ausländische), beschaffungsrechtlicher Vorgaben, Datenschutzbestimmungen, Antikorruptionsgesetze, Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen.

⁴⁸ Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁹ Gemäss Weisungen betreffend Umgang mit Beiträgen (Grants) von US-amerikanischen Förderinstitutionen an Forschungsprojekte der ETH Zürich (RSETHZ 442)

⁵⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 2.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019

4.4. Vertragsaufbewahrung

Der Budgetverantwortliche stellt sicher, dass Originalverträge sicher aufbewahrt werden. Verträge, die vom zuständigen Vizepräsidenten (mit-)unterzeichnet werden, sind im Original zur Aufbewahrung der Forschungsvertragsgruppe, der Gruppe IP und Lizenzen, resp. EU GrantsAccess zu überlassen.

4.5. Erfassung der Verträge im ETHIS-eDossier

Verträge im Bereich Forschung, deren finanzielle Abwicklung über ein SAP-Projekt erfolgt⁵¹, müssen sobald vorhanden in vollständig unterzeichneter Form als pdf-Datei im ETHIS-eDossier beim entsprechenden SAP-Projekt hinterlegt werden. Diese Hinterlegungspflicht gilt auch für Änderungen und Verlängerungen von Verträgen. Bei Verträgen, die vom zuständigen Vizepräsidenten (mit-)unterzeichnet werden, wird diese Hinterlegung durch die Forschungsvertragsgruppe oder EU GrantsAccess sichergestellt. Bei allen anderen Verträgen ist der Budgetverantwortliche für die Erfassung zuständig. Zu diesem Zweck sendet er eine entsprechende pdf-Datei an den Finance Desk, zusammen mit allen notwendigen Angaben.

4.6. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung für Forderungen aus Verträgen im Bereich Forschung liegt in der Verantwortung des Budgetverantwortlichen. Bei Lizenz-, Options- und Abtretungsverträgen wird dies daher i.d.R. durch die Gruppe IP und Lizenzen erledigt.

4.7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Budgetverantwortlichen

Budgetverantwortliche, die die ETH Zürich verlassen, respektive emeritiert werden, sorgen rechtzeitig dafür, dass noch laufende Verträge in ihrer Zuständigkeit entweder vorzeitig beendet werden, im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Finanzreglement eine Verlängerung genehmigt wird, oder in Absprache mit dem Vertragspartner eine andere Zuständigkeit an der ETH Zürich gefunden wird im Sinne von Art. 106 Abs. 2 Finanzreglement. Die Forschungsvertragsgruppe oder EU GrantsAccess sind darüber zu informieren, oder bei Bedarf rechtzeitig zu involvieren.

5. Finanzielles⁵²

5.1. SAP-Projekt und PSP-Element

Die finanzielle Abwicklung eines Projektes mit Dritten hat ausschliesslich über SAP-Projekte mit PSP-Elementen an der ETH Zürich zu erfolgen. Bei Verträgen mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen ab einem Gesamtwert von CHF 10'000⁵³ ist die Eröffnung eines separaten SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes und die Ablage des Vertrages im ETHIS-eDossier obligatorisch. Verträge mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen unter einem Gesamtwert von CHF 10'000 können über die Kostenstelle der ETH-Einheit abgewickelt werden. In diesem Fall sind unterzeichnete Vertragskopien durch den Budgetverantwortlichen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre⁵⁴.

5.1.1. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes auf Antrag des Budgetverantwortlichen⁵⁵

Für folgende Verträge wird auf Antrag des Budgetverantwortlichen ein SAP-Projekt mit PSP-Element eröffnet:

⁵¹ Siehe nachfolgende Ziffer 5.1

⁵² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.3.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁵³ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Gesamtwerts von unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gilt Ziffer 4.2.3., erster Aufzählungspunkt entsprechend

⁵⁴ Art. 151 Finanzreglement und Weisung über die Archivierung von Dokumenten der ETH Zürich (RSETHZ 210)

⁵⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

- Verträge im Bereich Forschung mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen unter einem Gesamtwert von CHF 50'000⁵⁶
- Forschungsprojekte mit Innosuisse-Förderung
- SNF-Projekte (SAP-Projekt bzw. PSP-Element für Nebenbeitragsempfänger).

Hierfür ist dem Finance Desk ein entsprechendes Eröffnungsformular mit einer Kopie des vollständig unterzeichneten Vertrages einzureichen.

Bei Innosuisse-Projekten sind zusätzlich Kopien des Zusatzvertrages und des Antrages vorzulegen. Der Finance Desk legt die Dokumente im ETHIS-eDossier ab.

5.1.2. Eröffnung eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes ohne Antrag⁵⁷

Für folgende Verträge werden SAP-Projekte bzw. PSP-Elemente ohne Antrag des Budgetverantwortlichen eröffnet:

- Verträge im Bereich Forschung mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen ab einem Gesamtwert von CHF 50'000⁵⁸
- SNF-Projekte (SAP-Projekt mit PSP-Element für Hauptbeitragsempfänger)
- EU-Verträge
- Verträge mit Beiträgen von US-amerikanischen Förderinstitutionen
- Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge.

Für Verträge im Bereich Forschung mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen ab einem Gesamtwert von CHF 50'000⁵⁹ bzw. für alle EU-Verträge, Verträge mit US-Förderinstitutionen, sowie für Lizenz-, Options- und Abtretungsverträge wird nach Unterzeichnung und Genehmigung durch den zuständigen Vizepräsidenten die Zuteilung eines SAP-Projektes mit PSP-Element direkt durch die Forschungsvertragsgruppe bzw. EU GrantsAccess veranlasst. Bei SNF-Verträgen meldet der SNF neue Verträge an den Finance Desk, der darauf das SAP-Projekt mit PSP-Element eröffnet.

Nach erfolgter Eröffnung des SAP-Projektes mit PSP-Element erhält der Budgetverantwortliche eine Nachricht mit der Bitte, die Richtigkeit der erfassten Daten zu bestätigen und allenfalls zu ergänzen.

5.1.3. Laufzeit eines SAP-Projektes bzw. PSP-Elementes

Die Laufzeit der jeweiligen SAP-Projekte bzw. PSP-Elemente ist i.d.R. begrenzt auf die Vertragslaufzeit. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist das SAP-Projekt bzw. das PSP-Element gemäss Art. 73 Finanzreglement zu schliessen. Die Abrechnung erfolgt automatisch zu Gunsten bzw. zu Lasten der Reserve, sofern die Differenz nicht vom Geldgeber zurückgefordert wird.

5.2. Projektkosten

Die Projektkosten in Forschungs- und Dienstleistungsverträgen setzen sich aus direkten und indirekten Kosten zusammen. Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, müssen die Preise marktgerecht angesetzt werden, so dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird. Die Mehrwertsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist im Budget zu berücksichtigen.

Die Kosten für EU-Projekte werden entsprechend jeweils aktuellem EU-Regelwerk ermittelt. Bei der Budgetierung eines EU-Projekts ist stets EU GrantsAccess einzubeziehen. Der Finance Desk stellt hierzu einen EUR/CHF Budgetkalkulator zur Verfügung.

⁵⁶ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Gesamtwerts von unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gilt Ziffer 4.2.3., erster Aufzählungspunkt entsprechend

⁵⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

⁵⁸ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Gesamtwerts von unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gilt Ziffer 4.2.3., erster Aufzählungspunkt entsprechend

⁵⁹ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Gesamtwerts von unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gilt Ziffer 4.2.3., erster Aufzählungspunkt entsprechend

Die ETH Zürich akzeptiert Zahlungen in verschiedenen Währungen. Währungsrisiken für projektorientierte Forschungs- und Dienstleistungsverträge, deren Budget in einer Fremdwährung vereinbart ist, werden zentral abgesichert. Die Regelung tritt für alle Verträge in Kraft, deren Vertragsdatum auf den 1.1.2019 oder später lautet.⁶⁰

5.2.1. Direkte Projektkosten

Die direkten Kosten eines Projektes bestehen aus den gesamten Lohnkosten der am Projekt beteiligten ETH-Mitarbeitenden, den Verbrauchsmaterialien und weiteren durch das Projekt verursachten Kosten, wie beispielsweise speziell für das Projekt beschaffte oder im Projekt benutzte Geräte oder Lizenzen für Software, falls bspw. für ein Projekt mit der Industrie nicht die Campus-Lizenz der ETH Zürich verwendet werden darf.

5.2.2. Indirekte Projektkosten

Unter den indirekten Kosten werden alle weiteren Kosten zusammengefasst, welche für die ETH Zürich anfallen, wie beispielsweise die Kosten für die allgemeine Infrastruktur. Oft liegen diese Kosten in der gleichen Grössenordnung wie die direkten Kosten. Die ETH Zürich verlangt je nach Vertragsart eine teilweise Deckung der indirekten Kosten in Form von Aufschlägen, die zusätzlich zu und zusammen mit den direkten Kosten von den Vertragspartnern zu bezahlen sind. Ausnahmen können vom zuständigen Vizepräsidenten gewährt werden. Eine Übersicht über Aufschläge für die verschiedenen Vertragstypen und Förderprogramme findet sich in Anhang 1.

Für Forschungs- und Dienstleistungsverträge sind die folgenden Aufschläge («Overheads») anzuwenden:

5.2.2.1. Infrastrukturbeitrag

Der **Infrastrukturbeitrag** („**ISB**“) von 10 % zusätzlich zu den direkten Kosten ist grundsätzlich bei allen Forschungsverträgen zu budgetieren und anzuwenden, bei denen der Vertragspartner oder ein anderer Begünstigter durch den Vertrag eine Gegenleistung bekommt. Eine solche Gegenleistung besteht beispielsweise aus Nutzungsrechten an im Projekt entstehenden Immaterialgüterrechten der ETH Zürich, oder einer Option darauf. Bei Projekten gefördert durch die öffentliche Hand sind die Aufschläge zu budgetieren und zu verrechnen, welche die Förderstelle maximal zu bezahlen bereit ist.

5.2.2.2. Immaterialgut-Aufschlag⁶¹

Der **Immaterialgut-Aufschlag** („**IP-Aufschlag**“) von 35 % ist zusätzlich zum ISB in denjenigen Forschungsverträgen zu budgetieren und zu verrechnen, bei denen der Vertragspartner oder ein anderer Begünstigter gemäss Ziffer 2.1.2.2 Exklusivrechte oder Eigentum an im Projekt entstehenden Immaterialgüterrechten vorab von der ETH Zürich erwirbt. In diesen Fällen ist der totale Aufschlag auf die direkten Kosten 45 % und in jedem Fall fällig, unabhängig davon, ob Patente angemeldet werden oder nicht.

5.2.2.3. Dienstleistungs-Aufschlag⁶²

Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, muss die Vergütung marktgerecht angesetzt werden, beispielsweise durch Anwendung geeigneter Stundensätze. In jedem Fall werden vom Gesamtbetrag, der auf dem PSP-Element des Projektes eingeht, die Abzüge gemacht, die einem **Dienstleistungs-Aufschlag** („**DL-Aufschlag**“) von 10 % entsprechen. Ausnahmen gelten für Technologieplattformen⁶³, die für ihre Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben des «ETH Leitfaden Kostenverrechnung der Technologie-Plattformen» eine vom Stab Forschung genehmigte Preisliste für an interne und externe Kunden zu erbringende

⁶⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.3.2018, in Kraft seit 1.1.2019

⁶¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

⁶² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023

⁶³ Art. 61 Organisationsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 201.021)

Leistungen erstellen. Dienstleistungen, die unter Anwendung dieser Preislisten an Dritte erbracht werden, rechnen die Technologieplattformen via Verrechnungstool ab und der VPF gewährt folgende Ausnahmen: Für auf diese Weise abgerechnete Dienstleistungen der Technologieplattformen werden keine PSP-Elemente gemäss Ziffer 5.1.2. eröffnet und es kommt kein Dienstleistungs-Aufschlag gemäss vorliegender Ziffer 5.2.2.3. zur Anwendung.

5.2.2.4. ETH Zürich-interne Verteilung der Aufschläge⁶⁴

Die von den Vertragspartnern oder Förderstellen vergüteten indirekten Kosten werden zu 20 % dezentral und zu 80 % zentral verbucht. Der zentrale Anteil wird einem zentralen PSP-Element der ETH Zürich, der dezentrale Anteil der Infrastrukturreserve des entsprechenden Departements zugeteilt.

5.2.3. Spezielles

Grössere Beträge für Material- oder Gerätekauf, sowie durchlaufende Beträge zur Bezahlung von Unterakkordanten oder Weiterleitung an Kooperationspartner, können in Absprache mit der Forschungsvertragsgruppe gesondert aufgeführt und ohne Aufschläge budgetiert werden.

6. Rechtliche Grundlagen

- ETH-Gesetz (SR 414.110)
- Finanzreglement der ETH Zürich (RSETHZ 245)

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2016 in Kraft und gelten für alle Verträge im Bereich Forschung, die nach diesem Datum abgeschlossen werden.

3. Juli 2015

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

⁶⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 6.12.2022, in Kraft seit 1.1.2023. Diese Verteilung gilt für ISB, IP- und DL-Aufschläge aus Verträgen, die vom geldgebenden Partner ab dem 1.1.2023 unterzeichnet werden. Bei Aufschlägen aus Forschungsförderung gilt das Datum der Unterschrift der Förderstelle (z.B. Innosuisse Subventionsvertrag, EU Grant Agreement, SNF Verfügung). Ausnahme bilden Overheads vom SNF, dort gilt die neue Verteilung bereits für Projekte mit Verfügungsdatum ab 1.1.2022.

Anhang 1 zu den Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich – Übersicht Aufschläge, Unterschriftenregelung und SAP Projekt-Eröffnung

Stand: 01.10.2023

Vertrags- oder Projektart, Förderstelle	Aufschläge	Unterschriften	Eröffnung SAP-Projekt/PSP-Element
Forschungsvertrag ohne Geldfluss	Hier werden i.d.R. keine Kosten gegenseitig vergütet.	ETH-Einheit	nicht benötigt
Forschungsvertrag mit Geldzufluss; nicht-exklusive Nutzungsrechte	Aufschlag 10 % der direkten Kosten als ISB.	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch die Forschungsvertragsgruppe
Forschungsvertrag mit Geldzufluss; exklusive Nutzungsrechte	Aufschlag 45 % der direkten Kosten (10 % als ISB und 35 % als IP-Aufschlag).	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch die Forschungsvertragsgruppe
Forschungsförderung durch öffentliche Hand, u.a.:	Richtet sich nach den Vorgaben des Förderprogramms. Maximal mögliche Aufschläge sind zu budgetieren.		
SNF (ohne nationale Übergangsmassnahmen EU-Verträge)	Nach Regeln des SNF; max. 20 % der direkten Kosten bei gewissen Projekten und Programmen, zusätzlich bezahlt.	Unterschrift alleinig durch ETH-Einheit; Bei Kooperationsverträgen mit Partnern Co-Unterschrift durch VPF	Durch SNF für Hauptbeitragsempfänger, durch ETH-Einheit für Nebenbeitragsempfänger
Innosuisse – Innovationsprojekt	I.d.R. 15 % der direkten Kosten zusätzlich bezahlt.	Subventionsvertrag alleinig durch ETH-Einheit; Zusatzvertrag immer Genehmigung durch Co-Unterschrift des zuständigen VP	Durch ETH-Einheit
Innosuisse – Innovationsscheck (Vorstudie)	Nach Regeln Innosuisse; Bei von Industriepartnern zusätzlich zur Innovationsscheck-Gutschrift bezahlten Beträgen ISB und IP-Aufschlag wie bei Forschungsverträgen mit Geldfluss	ETH-Einheit, ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit, ab CHF 50'000 durch die Forschungsvertragsgruppe
Schweizerische Bundesstellen	Richtet sich nach Vertragsinhalt. Kein ISB, falls mindestens nicht-exklusive Nutzungsrechte an der ETH verbleiben	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch die Forschungsvertragsgruppe oder EU GrantsAccess (COST)
EU-Rahmenprogramme ab Horizon2020 bzw. nationale Übergangsmassnahmen	Richtet sich nach den Vorgaben der EU, resp. den Schweizerischen Förderstellen.	Genehmigung und Unterschrift durch VPF	Durch EU GrantsAccess
Grants von US-Förderinstitutionen	Aufschläge nach den Regeln der Förderinstitution	ETH-Einheit, sowie Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch EU GrantsAccess bei öffentlichen, durch die Forschungsvertragsgruppe bei privaten Grants
Privatwirtschaftliche Forschungsförderung (Schenkung und Sponsoring)	Kein Aufschlag	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP; ab CHF 500'000 Genehmigung durch SL	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch die Forschungsvertragsgruppe
Dienstleistungsvertrag	Abzug, der DL-Aufschlag von 10 % entspricht; Dies gilt auch bei Verträgen mit schweizerischen Bundesstellen, soweit die AGB des Bundes für Dienstleistungsaufträge in unveränderter Form zur Anwendung kommen.	ETH-Einheit; ab CHF 50'000 Genehmigung und Co-Unterschrift durch zuständigen VP	Durch ETH-Einheit; ab CHF 50'000 durch die Forschungsvertragsgruppe
Materialtransfervertrag (MTA)	Ausser allfällige Spesen i.d.R. keine Kosten vergütet. Keine Aufschläge.	ETH-Einheit; bei nicht-akademischen Vertragspartnern Co-Unterschrift durch Mitarbeiter/-in der Forschungsvertragsgruppe oder der Gruppe IP und Lizenzen	nicht benötigt
Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)	Nicht anwendbar	ETH-Einheit	nicht benötigt
Lizenz-, Options- oder Abtretungsvertrag über bestehende Immaterialgüterrechte (unabhängig von der Höhe der zu erwartenden Erträge); Term Sheets im Vorfeld von Lizenzverträgen	Verteilung der Einnahmen gemäss den Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich	ETH-Einheit und in jedem Fall Genehmigung und Co-Unterschrift durch VPWW	Durch die Gruppe IP und Lizenzen

Anhang 2 zu den Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich – Unterschriftendelegation für Mitarbeitende der Forschungsvertragsgruppe und der Gruppe IP und Lizenzen

Stand: 01.10.2023

Im Sinne einer Kompetenzdelegation der Zeichnungsberechtigungen gemäss Ziffer 4.2.3 an Mitarbeitende der Forschungsvertragsgruppe und der Gruppe IP und Lizenzen regeln der VPF und die VPWW hiermit die Zeichnungsberechtigungen wie folgt:

Dokument / Vertragsart	Zeichnungsberechtigte in Vertretung des/der VPF/VPWW
Forschungs- und Dienstleistungsverträge gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 mit bei der ETH Zürich eingehenden Zahlungen und/oder Sachmitteln unter einem Gesamtwert ⁶⁵ von CHF 500'000, jedoch alle Vereinbarungen über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte aus Innosuisse-Innovationsprojekten, unabhängig vom Projektvolumen des Innosuisse-Innovationsprojektes	Leiter/-in Partnerships for Innovation, Leiter/-in Gruppe Forschungsverträge, Leiter/-innen der Teams in der Gruppe Forschungsverträge, jeweils Unterschrift zu zweien
Dazugehörige Genehmigungen gemäss Ziffer 5.1.2	Leiter/-in Partnerships for Innovation, Leiter/-in Gruppe Forschungsverträge, je Einzelunterschrift
Term Sheets im Vorfeld von Lizenzverträgen zur Festlegung der wesentlichen Konditionen des Lizenzvertrags	Leiter/-in ETH transfer, Leiter/-in Gruppe IP und Lizenzen, Stellvertretende Leiter/-in Gruppe IP und Lizenzen, jeweils Unterschrift zu zweien

⁶⁵ Ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrwertsteuer; für die Ermittlung des Gesamtwerts von unbefristeten bzw. auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen s. Ziffer 4.2.3., erster Aufzählungspunkt